

15.04.94

Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesantrag soll das Verfahren über die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage neu geregelt werden. Die Regelung ist erforderlich, weil die Arbeitnehmer-Sparzulage ab 1994 auf Grund der Änderungen des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes nicht mehr mit der Festsetzung, sondern erst nach Ablauf der Sperrfrist fällig wird.

B. Lösung

Die Aufgabe, die Arbeitnehmer-Sparzulage auszuzahlen, wird dem Bundesamt für Finanzen übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einbindung des Bundesamtes für Finanzen in das Auszahlungsverfahren entstehen dort zu Beginn durch die erforderliche technische Ausstattung Anlaufkosten, deren Höhe nicht genau zu beziffern ist. Zusätzliche Personalkosten beim Bundesamt für Finanzen im nennenswerten Umfang sind nicht zu erwarten.

15.04.94

Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 12. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

Kammerling

Anlage

Entwurf

eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fünfte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz - 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1994 (BGBl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzämtern" die folgenden Worte eingefügt:

" , soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist "

2. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Arbeitnehmer-Sparzulage" die folgenden Worte eingefügt:

"vom Bundesamt für Finanzen"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung:I. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz wird die Arbeitnehmer-Sparzulage für die ab 1994 angelegten vermögenswirksamen Leistungen grundsätzlich erst mit Ablauf der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist fällig. Dies bedeutet, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr wie bisher im Anschluß an die Festsetzung durch das Finanzamt ausgezahlt wird. Die für die Auszahlung erforderlichen Daten müssen vielmehr zentral bis zum Ablauf der regelmäßig siebenjährigen Sperrfrist gespeichert werden, damit die Sparzulage bei Fälligkeit durch die Finanzverwaltung ausgezahlt werden kann.

Um die damit verbundenen finanziellen und personellen Mehrbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, soll eine Zentralstelle die Speicherung der Daten sowie die spätere Auszahlung übernehmen.

II. Besonderer TeilZu Artikel 1

Die Aufgabe, die Arbeitnehmer-Sparzulage auszusahlen, wird dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Hier werden sämtliche für die Auszahlung notwendige Daten zentral gespeichert. Dabei können bereits bestehende technische Verbindungen zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Finanzen genutzt werden (Datenträgeraustausch). Damit wird vermieden, daß 16 Bundesländer mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand bisher nicht bestehende EDV-Speicherverfahren aufbauen. Die eingehende Erörterung auf Referentenebene hat - auch ohne eine Kostenanalyse im Rahmen einer zeitaufwendigen Organisationsuntersuchung - ergeben, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Auszahlung der Ar-

beitnehmer-Sparzulage durch das Bundesamt für Finanzen die wirtschaftlichere Lösung ist.

Neben der damit angestrebten Verwaltungsvereinfachung vermeidet die vorgeschlagene Regelung, daß jährlich ca. 10 Millionen begünstigter Arbeitnehmer damit belastet werden, die Bescheinigungen des Finanzamtes über die festgesetzte Sparzulage entgegen zu nehmen und ihrem Anlageinstitut zu übersenden. Die bei Verlust erforderliche Ausstellung von Ersatzbescheinigungen würde die Finanzämter zusätzlich personell belasten. Schließlich entsteht den Anlageinstituten erheblicher Aufwand durch die datentechnische Erfassung der ihnen zugehenden Bescheinigungen. Die hier vorgeschlagene Regelung ist deshalb auch gesamtwirtschaftlich eindeutig vorzuziehen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

20.05.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das Verfahren über die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage neu geregelt werden. Die Regelung ist erforderlich, weil die Arbeitnehmer-Sparzulage ab 1994 auf Grund der Änderungen des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes nicht mehr mit der Festsetzung, sondern erst nach Ablauf der Sperrfrist fällig wird.

B. Lösung

Die Aufgabe, die Arbeitnehmer-Sparzulage auszuzahlen, wird dem Bundesamt für Finanzen übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einbindung des Bundesamtes für Finanzen in das Auszahlungsverfahren entstehen dort zu Beginn durch die erforderliche technische Ausstattung Anlaufkosten, deren Höhe nicht genau zu beziffern ist. Zusätzliche Personalkosten beim Bundesamt für Finanzen im nennenswerten Umfang sind nicht zu erwarten.

20.05.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, den beigegeführten
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag
einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fünfte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1994 (BGBl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzämtern" die folgenden Worte eingefügt:

" , soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist "

2. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Arbeitnehmer-Sparzulage" die folgenden Worte eingefügt:

"vom Bundesamt für Finanzen"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung:I. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz wird die Arbeitnehmer-Sparzulage für die ab 1994 angelegten vermögenswirksamen Leistungen grundsätzlich erst mit Ablauf der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist fällig. Dies bedeutet, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr wie bisher im Anschluß an die Festsetzung durch das Finanzamt ausgezahlt wird. Die für die Auszahlung erforderlichen Daten müssen vielmehr zentral bis zum Ablauf der regelmäßig siebenjährigen Sperrfrist gespeichert werden, damit die Sparzulage bei Fälligkeit durch die Finanzverwaltung ausgezahlt werden kann.

Um die damit verbundenen finanziellen und personellen Mehrbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, soll eine Zentralstelle die Speicherung der Daten sowie die spätere Auszahlung übernehmen.

II. Besonderer TeilZu Artikel 1

Die Aufgabe, die Arbeitnehmer-Sparzulage auszusahlen, wird dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Hier werden sämtliche für die Auszahlung notwendige Daten zentral gespeichert. Dabei können bereits bestehende technische Verbindungen zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Finanzen genutzt werden (Datenträgeraustausch). Damit wird vermieden, daß 16 Bundesländer mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand bisher nicht bestehende EDV-Speicherverfahren aufbauen. Die eingehende Erörterung auf Referentenebene hat - auch ohne eine Kostenanalyse im Rahmen einer zeitaufwendigen Organisationsuntersuchung - ergeben, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Auszahlung der Ar-

318/94 B

beitnehmer-Sparzulage durch das Bundesamt für Finanzen die wirtschaftlichere Lösung ist.

Neben der damit angestrebten Verwaltungsvereinfachung vermeidet die vorgeschlagene Regelung, daß jährlich ca. 10 Millionen begünstigter Arbeitnehmer damit belastet werden, die Bescheinigungen des Finanzamtes über die festgesetzte Sparzulage entgegenzunehmen und ihrem Anlageinstitut zu übersenden. Die bei Verlust erforderliche Ausstellung von Ersatzbescheinigungen würde die Finanzämter zusätzlich personell belasten. Schließlich entsteht den Anlageinstituten erheblicher Aufwand durch die datentechnische Erfassung der ihnen zugehenden Bescheinigungen. Die hier vorgeschlagene Regelung ist deshalb auch gesamtwirtschaftlich eindeutig vorzuziehen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.